



Urteil

des Zivilgerichts Basel-Stadt

vom 8. Mai 2007

Aktenzeichen: P 2004/7

Es wirken mit:

Dr. F. Beurret-Flück (Vorsitz), Prof. Dr. F. Rapp
C. Nertz-Buxtorf, Dr. B. Speiser, R. Stoffel und
Gerichtsschreiberin lic. iur. Ch. Keller

In Sachen

Documed AG

4010 Basel, Aeschenvorstadt 55

vertreten durch Dr. P. Mosimann, Advokat, Basel

Klägerin

gegen

Davatz Zeno R.R.

8006 Zürich, Winterthurerstrasse 52

vertreten durch lic. iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt

8023 Zürich, Hardstrasse 319, Postfach

Beklagter 1

ywesee GmbH

8006 Zürich, Winterthurerstrasse 52

vertreten durch lic. iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt

8023 Zürich, Hardstrasse 319, Postfach

Beklagte 2

betreffend

Urheberrecht/unlauterer Wettbewerb

zieht das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt in Erwägung:

TATSACHEN

I.

1. Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel. Ihr Geschäftszweck ist unter anderem der Betrieb eines medizinisch-pharmazeutischen Verlages.

Der Beklagte 1 ist Inhaber und Geschäftsführer der Beklagten 2, der Firma ywesee GmbH in Zürich. Zweck der Firma bildet die Gestaltung, Programmierung sowie das Hosting von Internetlösungen.

2. Die Klägerin gibt seit dem Jahre 1979 das "Arzneimittel-Kompendium der Schweiz" heraus. Seit 1998 ist das Kompendium auf dem Internet über die Websites www.documed.ch sowie www.kompendium.ch online abrufbar. Daneben erscheint es weiterhin in Buchform.

Die Klägerin publiziert das Arzneimittelkompendium in Zusammenarbeit mit den Arzneimittelherstellern bzw. -importeuren, die damit einer gemäss Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 der Arzneimittelzulassungsverordnung (AMZV, SR 812.212.22) bestehenden Pflicht nachkommen. In Buchform wird das Kompendium unentgeltlich an die zur Abgabe von Medikamenten berechtigten Personen abgegeben. Es enthält einerseits Fachinformationen, das heisst Informationen über die Medikamente, die sich an die Abgabeberechtigten richten, andererseits Patienteninformationen, die den Informationen auf den Beipackzetteln der Arzneimittel entsprechen. Fach- und Patienteninformationen können unentgeltlich auch über die oben erwähnten Websites der Klägerin abgerufen werden.

Die Beklagte 2 betreibt unter der Domain "oddb.org." eine Datenbank mit Arzneimittelinformationen (Schreiben der Klägerin vom 29. Januar 2007). Über diese Website sind die im Kompendium der Klägerin enthaltenen Fach- und Patienteninformationen ebenfalls abrufbar.

Die Klägerin wirft den Beklagten vor, sie hätten dadurch, dass sie systematisch die von der Klägerin betriebene Datenbank aufgerufen und dieselben Patienten- und Fachinformationen wie die Klägerin für ihre Datenbank verwendeten, die Rechte der Klägerin aus Urheberrecht sowie aus Lauterkeitsrecht verletzt.

3. Am 17. Dezember 2003 stellte die heutige Klägerin beim Zivilgericht Basel-Stadt Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Verfügung, wonach dem heutigen Beklagten 1 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch unter Strafandrohung zu untersagen sei, die Daten und die Anordnung des Arzneimittelkompendiums der Schweiz ohne Zustimmung der Klägerin auf Datenträger zu übertragen, in irgendwelcher Form festzulegen und öffentlich entgeltlich oder unentgeltlich zu verbreiten, anzubieten oder sonstwie zu nutzen. Die vorsorgliche Massnahme sei mit einer Strafandrohung zu verbinden.

Mit Verfügung vom gleichen Tag entsprach das Zivilgerichtspräsidium dem Gesuch vorsorglich ohne Anhörung der Gegenseite und setzte eine Einsprachefrist an.

Mit Einsprache vom 23. Dezember 2003 verlangte der heutige Beklagte 1 die Aufhebung der superprovisorischen Verfügung. Nach einer weiteren Eingabe der Klägerin und einer Einspracheverhandlung vom 20. Januar 2004 hob das Zivilgerichtspräsidium Basel-Stadt mit Urteil vom selben Tag die Verfügung des Zivilgerichtspräsidiums vom 17. Dezember 2003 auf und auferlegte der heutigen Klägerin sämtliche Kosten des Verfahrens um Erlass einer vorsorglichen Verfügung.

4. Bereits vor Erlass des Einspracheentscheides vom 20. Januar 2004 hatte die Klägerin die vorsorgliche Verfügung vom 17. Dezember 2003 mit der heute zu beurteilenden Klage prosequiert. Die Klage wurde auch nach Wegfall der vorsorglichen Verfügung durch den oben erwähnten Einspracheentscheid aufrechterhalten.

II.

Mit Klage vom 16. Januar 2004 stellte die Klägerin die Rechtsbegehren, es sei dem Beklagten definitiv zu untersagen, in Verletzung von Art. 10 URG und Art. 5 lit. c UWG die Daten und die Anordnung der Daten des Arzneimittelkompendiums der Schweiz ohne Zustimmung der Klägerin auf Datenträger zu übertragen, in irgendwelcher Form festzulegen und öffentlich entgeltlich oder unentgeltlich zu verbreiten, anzubieten oder sonstwie zu nutzen. Es sei im weiteren festzustellen, dass die Übernahme der Daten und der Anordnung der Daten des Arzneimittelkompendiums der Schweiz ohne Zustimmung der Klägerin durch den Beklagten und die Festlegung, öffentliche entgeltliche oder unentgeltliche Verbreitung, das Anbieten oder die

sonstwie geartete Nutzung das Urheberrecht der Klägerin verletze sowie unlauteren Wettbewerb darstelle.

Das Urteil sei auf Kosten des Beklagten in im Rechtsbegehren genannten pharmazeutischen und medizinischen Zeitschriften zu publizieren. Im weiteren sei der Beklagte zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 20'000.— zuzüglich Zinsen an die Klägerin zu verurteilen, wobei sich die Klägerin die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes ausdrücklich vorbehalte; alles unter o/e Kostenfolge.

Anstelle einer ausführlichen Begründung ersuchte die Klägerin um Ansetzung eines Vermittlungsverfahrens. Ausserdem beantragte sie die Sistierung des Verfahrens bis zur Erledigung des Verfahrens auf Bestätigung der superprovisorischen Verfügung vom 17. Dezember 2003.

III.

Mit Verfügung vom 22. Januar 2004 sistierte die Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid im Verfahren V 2003/2290 betreffend vorsorgliche Verfügung.

Mit Entscheid vom 23. März 2004 hob die Instruktionsrichterin die Sistierung des Verfahrens aufgrund des mittlerweile ergangenen Einspracheentscheides wieder auf.

IV.

Am 7. September 2004 fand ein Vermittlungsverfahren in Anwesenheit eines Vertreters der Klägerin, des Beklagten 1 persönlich und des Vertreters der Klägerin statt. Es führte zu keiner Einigung. Der Klägerin wurde daraufhin Frist zur Einreichung der Klagbegründung gesetzt.

V.

In ihrer Klagbegründung vom 11. Februar 2005 hielt die Klägerin an den mit Klage gestellten Rechtsbegehren fest.

VI.

Am 26. Mai 2005 reichten die Beklagten ihre Klagantwort ein mit den Begehren, die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Im weiteren sei festzustellen, dass der elektronische Abruf im September 2003 von verschiedenen auf der Website www.kompendium.ch enthaltener Datensätze durch die Beklagten sowie die Verwendung der in diesen Datensätzen enthaltenen Rohinformationen die Rechte der Klägerin weder aus Urheberrecht noch aus Lauterkeitsrecht verletze; alles unter o/e Kostenfolge. Schliesslich stellten die Beklagten den Verfahrens Antrag, es seien die Klagbeilagen 11, 31, 32, 86 und 87 allenfalls mit abgedeckten, effektiven Geschäftsgeheimnissen offenzulegen und ihnen diesbezüglich das rechtliche Gehör in Form einer ergänzenden Stellungnahme zu gewähren; ebenso unter o/e Kostenfolge.

VII.

Am 19. September 2005 verfügte die Instruktionsrichterin nach Eingaben von beiden Seiten, dass die beklagte Seite innert Frist einen Kostenvorschuss zu leisten habe, andernfalls die Widerklage, die sich aus dem zweiten Rechtsbegehren der Klagantwort betreffend Feststellung ergab, aus dem Recht gewiesen werde. Nachdem dieser Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet wurde, wies die Instruktionsrichterin die Widerklage mit Verfügung vom 2. November 2005 aus dem Recht.

VIII.

Mit Replik vom 20. September 2005 verlangte die Klägerin die Gutheissung ihrer Rechtsbegehren gemäss Klagbegründung und die Abweisung des Verfahrens Antrags der Beklagten gemäss Klagantwort. Im weiteren verlangte die Klägerin, der Beklagte 1 sei anzuhalten, in der Duplik den Nachweis einer Übertragung seines Geschäfts auf die Beklagte 2 zu erbringen, und es sei der Klägerin im Anschluss daran Gelegenheit zu bieten, eine allfällige Ausdehnung des Verfahrens auf die heutige Beklagte 2 als zusätzliche Beklagte zu beantragen. Schliesslich beantragte die Klägerin, es seien ihre tatsächlichen Vorbringen gemäss Randziffer 29 ff. der Replik als Noven zuzulassen; all dies weiterhin unter o/e Kostenfolge zu Lasten der beklagten Seite.

IX.

Am 30. Januar 2006 reichte die beklagte Seite ihre Duplik ein, worin sie die Abweisung der Begehren der Klägerin beantragte. Soweit sich das Publikationsbegehren der Klägerin als zulässig erweise, sei es unabhängig vom Prozessausgang in den in der Klage erwähnten Medien zu Lasten der unterliegenden Partei zu publizieren. Ferner verlangte die beklagte Seite, es seien sämtliche in der Replik neu eingereichten Unterlagen aus den Akten zu entfernen und neu vorgebrachte Behauptungen und Ausführungen aus dem Recht zu weisen; unter o/e Kostenfolge.

X.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2006 schloss die Instruktionsrichterin den Schriftenwechsel.

Am 27. Dezember 2006 liess die Instruktionsrichterin die Parteien und ihre Vertreter zur Hauptverhandlung laden und wies den Verfahrens Antrag der Beklagten betreffend Offenlegung der Klagbeilagen ab. Die tatsächlichen Vorbringen der Klägerin in der Replik liess sie als Noven zu.

Am 8. Februar 2007 reichte die Klägerin ein Klagänderungsgesuch und eine Noveneingabe ein. Diese Eingaben wurden der Gegenseite zugestellt.

XI.

Am 12. März 2007 verfügte die Instruktionsrichterin aufgrund einer Eingabe der beklagten Partei, dass die Klägerin innert Frist mitzuteilen habe, was der Stand des vor der Wettbewerbskommission (WEKO) hängig gemachten Verfahrens sei.

Am 15. März 2007 reichte die beklagte Seite eine Stellungnahme zu Klagänderungsgesuch und Noveneingabe ein. Die Instruktionsrichterin verfügte daraufhin am 16. März 2007, dass sich die Parteien anlässlich der Hauptverhandlung zur Klagänderung und zur Noveneingabe nochmals äussern könnten.

